

Den Mitgliedern des InnKA



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Thüringen

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3712

zu Drs. 7/9638 - NF -

THUR. LANDTAG POST
23.05.2024 12:44

13896/2024

BDK LV Thüringen e.V. | Geschwister-Scholl-Str. 45 | D-99085 Erfurt

Landesvorstand

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
z. H. Dietrich Stöffler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Datum: 23.05.2024

Zuarbeit des BDK Landesverbandes Thüringen e.V. im Anhörungsverfahren Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF)

Der BDK LV Thüringen e. V. nimmt wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf will der Freistaat Thüringen das bislang geltende Bundesgesetz durch eine Landesregelung ersetzen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Föderalismusreform und ermöglicht, dass Gesetz künftigen Entwicklungen anzupassen.

Der BDK sieht im direkten Vergleich, dass das bisher geltende Bundesgesetz eindeutiger formulierte Regelungen aufwies als der vorliegende Gesetzentwurf. Auch fällt auf, dass bestimmte Straftatbestände im künftigen Landesgesetz nur noch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen. Dem steht der BDK eher kritisch gegenüber.

Wir regen an, im § 1 Abs. 1 aufzunehmen, dass jede Person darüber hinaus das Recht hat Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten und daran teilzunehmen.

Im § 1 Abs. 2 sollte aufgenommen werden „... wer Ziele einer verfassungswidrigen Organisation fördern will...“, weiterhin einen Absatz 3 zu verbotenen Parteien und einen Absatz 4 zu verbotenen Vereinigungen.

In der Regelung des § 14 sollte explizit aufgenommen werden, dass auch der Versammlungsleiter von der Versammlung ausschließen kann und in der Folge diese ausgeschlossenen Personen die Versammlung sofort zu verlassen haben.

Zu den vorgesehenen Regelungen des § 16 ergibt sich die Frage, weshalb darf in Thüringen künftig die Polizei keine Bild- und Tonaufnahmen mehr machen? Aus welchem Grund möchte der Gesetzgeber, dass die Polizei entspr. des Abs. 2 nur Übersichtsaufnahmen (ohne Ton) machen darf?



Der BDK fordert den Gesetzgeber auf, der Polizei die bisher im Bundesgesetz verankerte Befugnis, unter entsprechenden Voraussetzungen Bild- und Tonaufnahmen zu fertigen, auch im Landesversammlungsgesetz einzuräumen und den Wortlaut des § 16 entsprechend zu ändern.

§ 23 ist im Sinne der vorgeschlagenen Änderungen zu § 14 ebenfalls zu ändern.

In den im § 25 enthaltenen Katalog der Straftaten sollten folgende Straftatbestände zusätzlich aufgenommen und aus dem § 26 als Ordnungswidrigkeit gestrichen werden:

- das Abhalten verbotener oder nicht angemeldeter Versammlungen / Aufzüge und
- ein Uniformverbot.

Im § 26 Ordnungswidrigkeiten sollten folgende Tatbestände zusätzlich aufgenommen werden:

- ... der Aufforderung der Polizei, die Zahl der von ihm bestellten Ordner mitzuteilen, nicht nachkommt oder eine unrichtige Zahl mitteilt... und
- ... als Leiter oder Veranstalter einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges eine größere Zahl von Ordnern verwendet, als die Polizei zugelassen oder genehmigt hat oder Ordner verwendet, die anders gekennzeichnet sind, als es zulässig ist... .

Der BDK Landesverband Thüringen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung und ist über die o. g. Erreichbarkeiten für Nachfragen kontaktierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender